

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem.,“ Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, angenommen.

Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 65.

Danzig, den 12. August

1903.

Ämtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Reglement

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205), des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 216), des Gesetzes vom 11. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 431), des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 169), des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103) und des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 245) für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtmänner — oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-

behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 dieses Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortswahrende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Ländern sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Um-

faßes 3, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzusehen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen. (§ 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891).

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständigem Gutsbezirke usw.) drei Tage lang öffentlich auszuliegen. Daß, und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einsprüche schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtmann).

Die Urwählerlisten sind von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmann) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeinde-Verwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Auslegung der Liste zu bescheinigen und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigelegten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber aufzustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die höhere Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel hierdurch über-

Schritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergiebt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7. Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im § 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen.

§ 8. Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§ 3 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9. In betreff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch in betreff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn dieser aus mehreren Urwahlbezirken besteht, zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Nachdem die Abteilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in die Liste untersagt.

Diese ist demnächst dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 10. Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer, für die Wahlbeteiligung möglichst günstigen, von den im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden

zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen ist, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§ 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

§ 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit voneinander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden. (§ 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernannt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt ihn demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§ 20 der Verordnung).

Für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmende Nachwahl können, soweit erforderlich, zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahlbezirks ernannt werden.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eides Statt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung gebildet. Die vorübergehende Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigter Personen, ohne deren Tätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige

Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist zulässig.

Nach Bildung der Wahlversammlung erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen teilnehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 14. Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

§ 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abteilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abteilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 8 dieses Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner in der Abteilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.

§ 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer den im § 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 18 Abs. 1 der Verordnung oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17. Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen vier Personen ganz gleich geteilt sind. Tritt dieser Fall bei der engeren Wahl ein, so entscheidet das Los zwischen den zwei oder vier Personen. Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Vorschriften zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

§ 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 10 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 20. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§ 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist ihr eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

§ 22. Über die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 23. Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und hiervon die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräte (Oberamtmänner), sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungscheine. Sie haben jene mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungscheine auszuhändigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und sie gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden, werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eides statt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Uhrwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 13 dieses Reglements zur Anwendung.

§ 27. Die Wahl erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 24 dieses Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt.

Es ist nicht unzulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen.

Der Protokollführer trägt den oder die von dem Wahlmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsvermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abkürzungen statthaft, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen.

§ 28. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für das betreffende Abgeordnetenmandat abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig.

Erhalten bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

Ist zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehr Kandidaten gleichviel Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen gleichfalls das Los.

§ 29. Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniss zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nötigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

III. Schlussvorschriften.

§ 31. Der Wahlvorsteher und der Wahlkommissar sind für den vorchriftsmäßigen Verlauf der Wahlverhandlung verantwortlich; sie sind, soweit nicht Entscheidungen

des Wahlvorstandes vorgeschrieben sind, berechtigt, alle zur geordneten Durchführung der Wahlverhandlung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen allein zu treffen und mit den gesetzlich zulässigen Mitteln in Vollzug zu setzen. Die Befugnis des Wahlvorstandes, das Wahlergebnis festzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Wahlkommissars).

§ 32. Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) gehörig geheset, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§ 33. Dieses Reglement findet zuerst bei der nächsten, nach seiner Veröffentlichung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten (Artikel 75 der Verfassungs-urkunde) Anwendung.

Berlin, den 14. März 1903.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. von Goshler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpik. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Das vorstehende neue Wahl-Reglement bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniss.

Danzig, den 6. August 1903.

Der Landrat.

Anlage A.

Abteilungsliste*)

des	
Urwahlbezirks Nr.	be-
des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks	stehend
aus der (den) Gemeinde(n), (Ortschaften) u. s. w.	oder:
der Stadt (Gemeinde u. s. w.)	des Kreises
(Oberamtsbezirks) Wahlbezirks	, umfassend
die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)	
Der Urwahlbezirk enthält	Seelen,
hat also zu wählen	Wahlmänner,
und zwar in der I. Abteilung	"
" " " " II. "	"
" " " " III. "	"
<hr/>	
zusammen	
Wahlmänner.	

*) Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen wie die Abteilungsliste, mit dem Unterschiede, daß die Abteilungsrechnung fortzulassen und hinter der Spalte „Vorname“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Abschnitts IX des Seemfallversicherungs-gesetzes (R. G. Blatt 1900 Seite 716) wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. April d. Js. — Amtsblatt Nr. 18 Seite 206 — hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Zu ermitteln ist jede im Laufe des verflossenen Jahres als erwerbstätig beschäftigt gewesene Person der im § 152 des Gesetzes bezeichneten Art ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Beschäftigung. Bei der Ermittlung ist nach den anliegenden, vom Reichsversicherungsamte zusammengestellten Grundrätzen zu verfahren. Bis auf weiteres haben die Ermittlungen alljährlich stattzufinden.
2. Den Erhebungen über die Zahl der in Frage kommenden Personen ist das beiliegende Formular zugrunde zu legen.
3. Nach § 163 des Gesetzes fallen die Beiträge zur Hälfte den weiteren Kommunalverbänden zur Last, während die andere Hälfte von dem Unternehmer der nach § 152 des Gesetzes versicherten Betriebe zu tragen ist. Der weitere Kommunalverband hat bestimmt, daß die Einziehung der Beiträge durch Vermittelung der Kreise zu erfolgen hat.

Die Kreise können zur Vereinfachung und Ersparung von Weitläufigkeiten die auf die Unternehmer entfallenden Beiträge aus eigenen Mitteln bestreiten. Es ist ihnen auch gestattet, nur einen Teil der auf die Unternehmer entfallenden Beiträge unterzuverteilen, z. B. nur die größeren Unternehmer mit Beiträgen heranzuziehen und die ärmeren Unternehmer frei zu lassen. In diesem Falle darf aber der auf die zuletzt genannten Unternehmer entfallende Anteil nicht auf die übrigen Unternehmer mitverteilt werden, vielmehr muß der Kreis die Beiträge für die freigelassenen Unternehmer aus eigenen Mitteln bestreiten. Beschlüsse der Kreise wegen Übernahme der Beiträge der Unternehmer auf eigene Mittel bedürfen nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sofern eine solche Übernahme nicht stattfindet, können die Kreise bestimmen, daß die Unternehmer einen Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, binnen einer näher zu bezeichnenden Frist dem Landrat anzeigen müssen, widrigenfalls der bisherige Unternehmer nach Maßgabe des § 62 des Gesetzes für die Beiträge haftet.

Die mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Kreise haben jedem Unternehmer eine schriftliche Mitteilung über den auf ihn entfallenden Beitrag zuzustellen. In die Mitteilung ist der Vermerk aufzunehmen, daß gegen die Heranziehung zu den Beiträgen innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde, die jedoch nur auf die Behauptung gestützt werden könne, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nicht vorliege, an das Reichs-Versicherungsamt zugelassen sei und das andere aus der Heranziehung zu Beiträgen abgeleitete Beschwerden innerhalb zweier Wochen nach der Zu-

stellung an die Kommunalaußsichtsbehörde zu richten seien, welche endgültig entscheide.

Die Ablieferung der Beiträge an den Provinzialverband hat in diesem Jahre **unverzüglich**, in den folgenden Jahren bis zum 15. März zu erfolgen.
Danzig, den 21. Juni 1903.

Der Ober-Präsident.

gez. De l b r ü c k.

Zusammenstellung

der

Grundsätze, welche für die Ermittlung der in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1903 bezeichneten Personen maßgebend sind *).

- I. Der vom Reichsversicherungsamt festgesetzte Beitrag ist in erster Linie zu entrichten für alle Personen, die zur Besatzung eines Seefischereifahrzeuges gehören.
 - a) Zur Besatzung eines Fahrzeuges sind alle im Dienste des Unternehmers stehenden Personen zu rechnen, die auf dem Fahrzeuge selbst zu Schiffszwecken tätig sind. Die Anstellung auf dem Schiffe braucht keine dauernde zu sein. Jedoch ist kein Beitrag zu entrichten für Personen, die nur gelegentlich und vorübergehend auf einem Fischereifahrzeuge tätig sind. Um Ungleichmäßigkeiten, die in dieser Beziehung Platz greifen könnten, zu vermeiden, sind alle Personen, die insgesamt nicht mehr als zwei Wochen im Jahre auf dem Fahrzeuge tätig sind, für die Beitragserhebung außer Betracht zu lassen. Auch für Personen, die zwar in einem Fischereibetriebe, jedoch nicht „auf dem Fahrzeuge“ Verwendung finden, ist kein Beitrag zu entrichten. Beiträge sind dagegen auch für solche zur Besatzung gehörende Personen zu entrichten, die zu dem Betriebsunternehmer in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, selbst wenn sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung nicht erhalten.
 - b) In Betracht kommt die Besatzung aller Seefischereifahrzeuge ohne Rücksicht auf Größe, Bauart, Gattung und Art der Fortbewegung (Dampf, sonstige Maschinenkraft, Segel, menschliche Kräfte). Ausgenommen ist allein die Besatzung der Hochseefischerei-Dampfer und der Heringslogger.
 - c) Seefischereifahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind alle Fischereifahrzeuge, die ausschließlich oder doch vorzugsweise verkehren entweder
 1. auf den eigentlichen Seegewässern außerhalb der Grenzen, die durch § 1 der zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) festgesetzt sind, oder

*) Die Grundsätze, deren einfacherer Gestaltung die Besonderheiten der zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, haben nur für die Frage der Beitragserhebung Bedeutung, sind aber nicht auch durchweg für die Abgrenzung des Kreises der entschädigungsberechtigten Personen maßgebend.

2. auf den Buchten, Hafsen oder Watten der See oder
3. auf den sonstigen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern (Strom- und Flußmündungen) innerhalb der vom Bundesrat durch Beschluß vom 13. Juni 1901 und vom 3. Juli 1902 bestimmten Grenzen (zu vergleichen Centralblatt für das Deutsche Reich 1901 S. 230 und 1902 S. 234, abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des R. V. U. 1901 S. 449 und 1902 S. 593).

II. Der Beitrag ist ferner zu entrichten für Personen, welche zur Besatzung (zu vergleichen Ziffer Ia) kleiner Seefahrzeuge gehören, die anderen Zwecken als der Fischerei dienen, falls die Fahrzeuge

- a) nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Raumgehalt fassen,
- b) nicht auf die Fortbewegung durch Dampf oder Maschinenkraft eingerichtet sind,
- c) nicht Zubehör eines größeren Fahrzeuges sind, und vorausgesetzt ferner, daß die Gewässer, auf denen die Fahrzeuge ausschließlich oder doch überwiegend verkehren, Seegewässer im Sinne der Ziffer Ic 1 oder Ic 2 sind.

Nicht dagegen kommt hier — im Gegensatz zu den unter I aufgeführten Personen — in Betracht die Besatzung solcher Fahrzeuge, die ausschließlich oder doch überwiegend auf Gewässern der unter Ic 3 bezeichneten Art (Strom- und Flußmündungen) verkehren.

Im übrigen ist es unerheblich, ob das Seefahrzeug, zu dessen Besatzung die erwerbstätige Person gehört, offen oder gedeckt ist, ob es auf Fortbewegung durch Segel oder nur durch Menschenkraft eingerichtet ist, und ob es dem Erwerbe oder anderen Zwecken (Sport, Vergnügen u. s. w.) dient.

III. Beiträge sind auch zu entrichten für jeden Unternehmer der Fischerei- und Schiffahrtbetriebe der unter I und II bezeichneten Art, vorausgesetzt, daß er

1. zur Besatzung des Fahrzeuges gehört, also selbst das Fahrzeug bedient oder auf ihm den Fischfang betreibt, ferner
2. bei dem Betriebe regelmäßig keinen oder nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigt, und
3. die Fischerei oder Schiffahrt zu Erwerbszwecken, nicht zu anderen Zwecken (Sport, Vergnügungen u. s. w.) betreibt.

IV. Für die Ehefrau ist ein Beitrag nur als Mitunternehmerin, also nur dann zu entrichten, wenn sie zur Besatzung des Fahrzeuges gehört, indem sie auf dem Fahrzeug an der Bedienung desselben oder an dem Fischfange teilnimmt.

Für jede der hiernach in Betracht kommenden Personen ist der festgesetzte Betrag von demjenigen weiteren Kommunalverbande zu entrichten, in dessen Bezirk der Betrieb, in dem die Person beschäftigt ist, ihren Sitz hat.

Für jede Person ist der Beitrag nur einmal zu entrichten, mag sie auch für mehrere Betriebsunternehmer tätig sein. Wenn im letzteren Falle die Betriebsunternehmer nach dem Sitze ihres Betriebs verschiedenen weiteren Kommunalverbänden angehören, so ist der Beitrag dort zu entrichten, wo die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren dauernden Aufenthalt hat.

Berlin, den 23. Januar 1903.

Das Reichs-Versicherungsamt.
gez. Gabel.

Ortschaft

Kreis

Verzeichnis

der Personen welche im Jahre 1902 im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie in der See- und Küstentischerei bei in der Ortschaft wohnhaften Unternehmern beschäftigt waren.

Anweisung zur Ausfüllung des Formulars.

A. zu Spalte 2.

- I. „a) Kleinere Seefahrzeuge“. Zu berücksichtigen sind Fahrzeuge, welche:
1. anderen Zwecken als der Fischerei dienen,
 2. nicht mehr wie 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben,
 3. nicht auf die Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenträfte eingerichtet sind,
 4. nicht Zubehör eines größeren Fahrzeuges sind und
 5. ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise
 - a) auf der eigentlichen See oder
 - b) auf den Buchten, Haffen und Watten der See fahren. (**Fahrt auf Strom- und Flußmündungen genügt nicht.**)

- II. „b. See- und Küstentischereifahrzeuge“. Zu berücksichtigen sind alle der Fischerei dienenden Fahrzeuge ohne Rücksicht auf Größe und Fortbewegungsart, sofern die Fischerei
1. auf der eigentlichen See oder
 2. auf den Buchten, Haffen und Watten der See oder
 3. auf den Strom- und Flußmündungen betrieben wird, **ausgenommen Hochseefischerei = Dampfer und Heringslogger.**

B. zu Spalte 4:

- I. Aufzunehmende ist jede zur Besatzung des Fahrzeuges gehörige Person, sofern sie im Lauf des Jahres **insgesamt** länger als 2 Wochen beschäftigt worden ist. Auch Verwandte des Unternehmers sind aufzunehmen, selbst wenn sie eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht erhielten.
- II. **Der Unternehmer selbst** ist (außer in Spalte 2) auch in Spalte 4 aufzunehmen, wenn er
1. Zur Besatzung des Fahrzeuges gehörte, d. h. es selbstständig bediente oder auf ihm die Fischerei betrieb **und**
 2. bei dem Betriebe in der Regel keinen oder nicht mehr wie 2 Lohnarbeiter beschäftigte **und**
 3. Die Schifffahrt oder Fischerei zum **Erwerbe** (nicht etwa nur zum Vergnügen oder als Sport) betrieb.

III. Die Ehefrau des Unternehmers kommt nur als Mitunternehmerin in Betracht, d. h. sie ist in Spalte 4 aufzunehmen, wenn sie zur **Besatzung** des Fahrzeuges gehört, in dem sie **auf dem Fahrzeug** an der Bedienung desselben oder am Fischfange teilgenommen hat.

IV. **Nicht aufzunehmen** sind Personen, welche zwar in dem Betriebe, aber nicht auf dem Fahrzeug (z. B. auf dem Lande) beschäftigt wurden. —

A. Unternehmer.		B. Beschäftigte Personen.	
Zfd. Nr.	Vor- und Zuname des Unternehmers a) von kleineren Seefahrzeugen b) von See- und Küstenfischereifahrzeugen	Zfd. Nr.	Vor- und Zuname der beschäftigten Person (auch Wohnort falls außerhalb wohnhaft)
1	2	3	4
1	N. N. (a)	1	N. N.
1	"	2	"
	"	3	"
	"	4	"
2	N. N. (b)	5	"
	"	6	"
	N. N. (a)	7	"
3	"	8	"
	"	9	"
	u. f. w.		u. f. w.

3 Das 2. Leibhusaren-Regiment Königin Viktoria von Preußen Nr. 2 wird am **Dienstag, den 18. August er. und am Donnerstag, den 20. August er.** an beiden Tagen von 7 Uhr vormittags ab in dem Gelände zwischen Glettkau und Schmierau nach der See zu ein Gruppen- und gefechtsmäßiges Scharsschießen abhalten.

Das in Rede stehende Gelände wird das Regiment durch Posten absperren lassen. Die Abspernung nach der See zu wird durch einen Dampfer gesichert.

Danzig, den 7. August 1903.

Der Landrat.

4 Nach § 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, darf bei Schlachtieren, **deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll**, sofern sie keine Merkmale einer der Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor

der Schlachtung und sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung **nach** der Schlachtung unterbleiben. Als eigener Haushalt in diesem Sinne ist der Haushalt, der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte **nicht** anzusehen.

Eine gewerbmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund dieser Bestimmung die Untersuchung unterbleibt ist **verboten** und werden Zuwiderhandlungen gemäß § 27 N. 4 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um Bericht, ob diese Vorschriften zu Unzuträglichkeiten geführt haben, namentlich ob Verletzungen der Verschaupflicht bei Schlachtieren und Fleisch unter der Vor Spiegelung von Hauschlachtungen vorgekommen sind, und ob bezw. welche Bestrafungen dieserhalb stattgefunden haben.

Danzig, den 7. August 1903.

Der Landrat.

5 **Die Guts- und Gemeinde-Vorstände** fordere ich auf, falls in ihrer Ortschaft während der Jahre 1900, 1901 und 1902 **Tiefbohrungen oder Ausgrabungen von mehr als 20 m Tiefe** ausgeführt worden sind, mir davon binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, unter Angabe der Tiefe und des Zwecks dieser Bohrungen, sowie ob die Bohrung durch Handbetrieb oder Maschinenbetrieb bewirkt wurde und wie viele Leute durchschnittlich dabei beschäftigt waren, auch ob dabei Unfälle vorgekommen und ob diese Unfälle tödlich gewesen sind.

Danzig, den 10. August 1903.

Der Landrat.

6 Der Hofbesitzer Emil Czerwinski in Schüddelkau ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Schüddelkau wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 6. August 1903.

Der Landrat.

7 Der Hofbesitzer Carl Schamp in Schüddelkau ist zum Schöffen der Gemeinde Schüddelkau wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 6. August 1903.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

8 Wir beabsichtigen eine

Verkaufsstelle für künstlichen Dünger,

besonders auch zur Abgabe in kleineren Posten einzurichten und bitten um gefällige umgehende Bestellungen. **Kainit, Thomasmehl, 40 % Kalidüngesalz** ist vom 20. August ab vorrätig.

Zuckerfabrik Sobbowitz.

9 **Jungvieh** nimmt in **Herbstweide, Ziem, Landau.**

Redakteur J. V. Ernst Brunzen, Danzig.

Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, Danzig, A.-G., Hundegasse 51.